

Satzung

„Förderverein der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig“

(Fassung der Gründungsversammlung vom 27. 01. 2005)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz
„e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die wissenschaftliche Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Theologischen Fakultät Leipzig zu fördern.
 - durch Beschaffung von Mitteln für die Theologische Fakultät zugunsten ihrer sachlichen und personellen Ausstattung,
 - durch Unterstützung von Aktivitäten der Theologischen Fakultät Leipzig in der universitären, gesellschaftlichen und kirchlichen Öffentlichkeit
 - und durch Unterstützung von interdisziplinären Projekten innerhalb und außerhalb der Theologischen Fakultät.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft kann Mitglied werden.

(2) Der Beitritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Der Beitritt bedarf eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Beim Eintritt natürlicher Personen gilt die Aufnahme als beschlossen, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats dem Beitritt widerspricht. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages für das 1. Geschäftsjahr des Beitritts.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist;

(2) durch Streichung aus der Mitgliederliste, zu der der Vorstand berechtigt ist, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag für mehr als zwei Geschäftsjahre im Rückstand ist und gemahnt wurde;

(3) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen Verhaltens aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes;

(4) durch Tod.

§ 5 **Beiträge und Spenden**

(1) Es werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Einzelheiten der Beiträge mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge können gestaffelt sein.

(2) Darüber hinaus können jedes Mitglied oder Dritte jederzeit an den Verein eine Spende leisten.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können für Beiträge und Spenden ab 10 Euro Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Wahl, die Entlastung und die Abwahl des Vorstandes;
- b) die Festsetzung der Höhe und die Einzelheiten der Beiträge;
- c) Satzungsänderungen;
- d) die Entscheidung, ob eine Rechnungsprüfung stattfindet, und gegebenenfalls für die Wahl des Rechnungsprüfers.

(2) Spätestens sechs Monate nach jedem Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- 1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält;
- 2. wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angaben von Gründen verlangt.

(3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Schreibens.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung zu erteilen.

(6) Abgestimmt wird durch Handheben. Auf Antrag und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für dieselbe Funktion ist geheim abzustimmen. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Schriftführer des Vorstandes, bei Verhinderung von einem anderen Protokollführer, und vom Vorsitzenden, zu unterschreiben.

(10) Beschlüsse können innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Er wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig als geborenem Mitglied und gegebenenfalls weiteren Personen, die in den Vorstand gewählt wurden. Die Funktion des Schatzmeisters und des Schriftführers werden von Vorstandsmitgliedern übernommen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihre Funktion gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Die Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihr Amt bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers fort. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Fernmündliche und schriftliche Abstimmung sowie Abstimmung im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung oder dem Beschluss einverstanden sind.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Verein wird bei Geschäften bis zu 1000 Euro durch ein einzelnes Vorstandsmitglied und bei Geschäften über 1000 Euro durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen verlangen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

- (1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von einem Monat einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Theologische Fakultät der Universität Leipzig. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft durch Forschung und Lehre (im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung) zu verwenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das Vermögen des Vereins zu einem anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden ist.

(4) Die Liquidation wird durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, 27. Januar 2005